

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Alphonse Eschenbrenner

Beklagte: Bundesagentur für Arbeit

Vorlagefragen

1. Ist es mit den Regelungen des primären und/oder sekundären Rechts der Europäischen Union (insbesondere Art 45 AEUV und Art 7 VO (EU) Nr 492/2011⁽¹⁾) vereinbar, dass bei einem zunächst in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, der im Inland nicht einkommensteuerpflichtig ist und bei dem Insolvenzgeld nach den für ihn maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer unterliegt, im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers von dem für die Berechnung des ihm zustehenden Insolvenzgeldes maßgeblichen Arbeitsentgelt fiktiv die Steuern erhoben werden, die bei einer Einkommensteuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden, wenn er den Bruttorestlohnanspruch nicht mehr gegen den Arbeitgeber geltend machen kann?
2. Falls Frage 1 verneint wird, liegt eine Vereinbarkeit mit den Regelungen des primären und/oder sekundären Rechts der Europäischen Union vor, wenn der Arbeitnehmer in der genannten Konstellation den Bruttorestlohnanspruch weiterhin gegen seinen Arbeitgeber geltend machen kann?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van koophandel Brussel (Belgien), eingereicht am 5. Oktober 2015 — Über Belgium BVBA/Taxi Radio Bruxellois NV, andere Beteiligte: Über NV u. a.

(Rechtssache C-526/15)

(2015/C 429/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van koophandel Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Über Belgium BVBA

Beklagte: Taxi Radio Bruxellois NV

Andere Beteiligte: Über NV u. a., Brusselse Hoofdstedelijk Gewest, Belgische Federatie van Taxis, Nationale Groepering van Ondernemingen met Taxi- und Locatievoertuigen met Chauffeur VZW

Vorlagefrage

Ist der in den Art. 5 EUV und 52 Abs. 1 der Charta in Verbindung mit den Art. 15, 16 und 17 der Charta⁽¹⁾ und den Art. 28 AEUV und 56 AEUV niedergelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er einer Regelung wie der Ordonnantie van het Brusselse Hoofdstedelijk Gewest van 27 april 1995 betreffende de taxidiensten en de diensten voor het verhuren van voertuigen met vervoerder (Rechtsverordnung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. April 1995 betreffend Taxidienstleistungen und Dienstleistungen der Vermietung von Fahrzeugen samt Fahrer) entgegensteht, wenn diese dahin aufgefasst wird, dass der Begriff „Taxidienstleistungen“ auch auf unentgeltlich als Fahrer tätig werdende Privatpersonen Anwendung findet, die Ridesharing (gemeinsame Beförderung) praktizieren, indem sie Beförderungsanfragen annehmen, die ihnen mittels einer Softwareanwendung des in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens Uber BV u. a. angeboten werden?

⁽¹⁾ ABl. 2000, S. 364, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 8. Oktober 2015 — Elda Otero Ramos/Servizo Galego de Saúde, Instituto Nacional de la Seguridad Social

(Rechtssache C-531/15)

(2015/C 429/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Elda Otero Ramos

Beklagte: Servizo Galego de Saúde und Instituto Nacional de la Seguridad Social

Vorlagefragen

1. Sind die in Art. 19 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)⁽¹⁾ vorgesehenen Regelungen über die Beweislast auf den Tatbestand des Risikos während der Zeit des natürlichen Stillens gemäß Art. 26 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Ley de Prevención de Riesgos Laborales anwendbar, durch den Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz⁽²⁾ in nationales spanisches Recht umgesetzt wurde?
2. Für den Fall der Bejahung der ersten Frage: Sind Risiken für das natürliche Stillen bei der Ausübung einer Tätigkeit als Krankenschwester in der Notaufnahme eines Krankenhauses, die durch einen begründeten Bericht eines Arztes bestätigt werden, der zugleich Leiter der Notaufnahme des Krankenhauses ist, in dem die Arbeitnehmerin beschäftigt ist, als Tatsachen anzusehen, die im Sinne von Art. 19 der Richtlinie das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen?
3. Für den Fall der Bejahung der zweiten Frage: Kann der Umstand, dass die von der Arbeitnehmerin bekleidete Stelle in einer von dem Unternehmen in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretern erstellten Stellenliste als risikofrei eingestuft ist und dass der präventionsmedizinische Dienst/Arbeitsschutz des fraglichen Krankenhauses eine Erklärung über die Eignung der Arbeitnehmerin erteilt hat, ohne dass in diesen Unterlagen nähere Angaben dazu enthalten sind, wie man zu diesem Ergebnis gekommen ist, in jedem Fall und unwiderlegbar als Nachweis dafür angesehen werden, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Sinne von Art. 19 vorliegt?